

Dogma betreffen, sollen eingewendet und diesfallige Beschlüsse abgeändert werden können.

Vizepräsident D. Deutrich: Eine Erklärung oder ein Antrag an die Staatsregierung scheint gar nicht nöthig, denn die Staatsregierung hat eine Erklärung abgegeben, die dem entspricht, was wir wünschen.

Bischof Mauermann: Ich bin nicht gegenwärtig gewesen, als der Gegenstand das erste Mal in der Kammer berathen wurde. Wenn ich nun auch für die Fälle, welche von dem Hrn. Vizepräsidenten erwähnt wurden, beistimmen kann, daß für solche Sachen dem Ministerium des Innern eine Cognition zusteht, so glaube ich doch kaum, daß das für Schriften, die einzig und allein das Dogma und den Ritus der katholischen Kirche betreffen, der Fall sein kann. Wenn aber von der II. Kammer sogar beantragt wird, daß das Ministerium des Innern einzig und allein als die höchste Instanz in Bezug auf diese Glaubenssachen benannt werde, so muß ich bemerken, daß ich das nicht angemessen finden kann, weil es nicht mit der Verfassungsurkunde übereinstimmt; denn die 57. §. sagt ausdrücklich: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen.“ Sehen Sie, meine Herren, sich in die Lage, daß über Ihr Dogma eine katholische Behörde entscheide. Ich frage, wohin die Sache führen sollte? Doch abgesehen hiervon würde das Verlangte Nichts als eine unnütze Schreibung herbeiführen. Nun ist aber bekannt, daß die katholischen Behörden nicht so besetzt sind, daß sie zu Schreibereien viel Zeit übrig behalten. Ich glaube daher, die Sache ist so gegen das constitutionelle Prinzip, daß für den Antrag der II. Kammer unmöglich entschieden werden kann.

Staatsminister v. Könnert: Die Aeußerung des Hrn. Bischof Mauermann, was die Protestanten sagen würden, wenn eine katholische Behörde über protestantisch-geistliche Schriften zu entscheiden hätte, paßt nicht ganz, und zwar um deswillen nicht, weil das Staatsministerium des Innern verfassungsmäßig weder eine protestantische noch eine katholische, sondern eine reine Staatsbehörde ist, die eben so gut von Katholiken, als von Protestanten besetzt sein kann. Allein vollkommen muß ich dem beitreten, was sonst von ihm und dem Hrn. Stellvertreter bemerkt worden ist. Es kann gar nicht anders sein, es muß sich hierbei auf das Gutachten einer katholisch-geistlichen Behörde verlassen werden. Was soll das Ministerium des Innern thun, wenn derartige Recurse an dasselbe gelangen? Es könnte nur das katholische Vikariat um ein Gutachten ersuchen und es müßte auch nach demselben Gutachten entscheiden; wie könnte man dann aber das Ministerium des Innern verantwortlich machen für eine Entscheidung, die es auf das Gutachten einer andern Behörde gegeben hat? Es ist hier ganz derselbe Fall, wie mit den richterlichen Behörden. Die richterlichen Behörden sind auch unabhängig in Rücksicht ihrer Rechtsprüche. Es kann eine Beschwerde darüber an das Ministerium der Justiz gelangen, aber nie kann das Ministerium eine richterliche Entscheidung abändern, sondern nur Vor-

kehrungen im Gesetzgebungswege treffen, daß für die Zukunft anders gesprochen wird, oder das Gericht für die Zukunft eines Bessern zu überzeugen suchen.

Referent Secr. Harz: Ich habe die Ansicht vertheidigt, die ich im Auftrage der 3. Deputation der geehrten Kammer vorgetragen habe, und es stimmen in der Hauptsache alle diejenigen Herren damit überein, die sich bereits vernehmen ließen; es könnte daher überflüssig erscheinen, zur Unterstützung dieser Ansicht noch einen Grund hinzuzufügen; allein, es sei mir gestattet, ihn auszusprechen. Es erstreckt sich nämlich diese ganze Bestimmung nur auf diejenigen katholisch-dogmatischen Schriften, welche von Katholiken selbst geschrieben worden sind; Alles das dagegen, was Protestanten über das katholische Dogma schreiben, geht den gewöhnlichen Gang; es unterliegt also der gewöhnlichen Censur der weltlichen Behörden und der Cognition des Ministerium des Innern. Vielleicht wäre es nun der hohen Kammer gefällig, zu beschließen, wie sie bei ihrer frühern Ansicht beharren müsse, und wie sie, dafern die II. Kammer derselben nicht annoch beitreten sollte, sich überzeugen müsse, daß über §. 20. irgend ein Antrag in die Schrift nicht kommen könne.

Präsident: Die Kammer hat vernommen, worauf der Antrag des Herrn Referenten geht, und ich habe zu fragen: Ob sie sich damit vereinige? Einstimmig Ja!

Referent Secr. Harz: Der dritte Differenzpunct betrifft die Instruirung der Censoren. Der Verordnung vom 13. October 1836 ist nämlich eine allgemeine Instruction für die Censoren beigelegt, welche an und für sich kein Bedenken erregt hat; wenn jedoch in der §. 10. der Verordnung bestimmt ist, daß jeder Censor an Eidesstatt angeloben solle, nicht nur jene allgemeine, sondern auch die besondern Instructionen, die etwa ertheilt werden dürften, genau zu beobachten, so fand die II. Kammer darin eine Hindeutung auf noch andere, als geheim zu betrachtende Vorschriften, die ihr bedenklich schienen. Sie wünschte deshalb jene Hindeutung aus der Verordnung verbannt zu sehen und trug auf die Entfernung derselben an. Die I. Kammer mußte sich indessen bei Berathung der Sache überzeugen, daß wohl der Fall vorkommen könne, wo eine besondere Instruction der Censoren nicht umgangen werden könne, ja, daß möglicher Weise zuweilen es nicht thunlich, noch rathsam sein könne, eine solche besondere Instruction zu publiziren. Die 3. Deputation der I. Kammer, die diese letztere Ansicht ausgesprochen hatte, rieth daher zunächst an, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. In Erwägung jedoch, daß die II. Kammer vielleicht hierdurch sich nicht befriedigt finden könnte, fügte die 3. Deputation ihrem Berichte alternativ noch einen andern Vorschlag bei, welcher dahin ging: „Es möchten sich beide Kammern vereinigen, in der Schrift die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die den Censoren zu ertheilenden besondern Anordnungen niemals Etwas enthalten würden, was dem Geiste und Sinne der veröffentlichten Instructionen entgegen sei, und daß bei wichtigeren Anordnungen, deren Kenntniß den Schriftstellern zu